

Arbeitszeit der Frauen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **6 (1914)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wurde. Das gleiche berichtet er aus einem Elektrizitätswerk. Arbeiter in durchgehenden Betrieben haben zum Teil keine freien Sonntage. Unter diesen Gesichtspunkten erhält das Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren zur Nacharbeit, wie es das neue Gesetz vorsieht, einen besondern Wert.

Die tägliche Arbeitszeit hat — abgesehen von den Einschränkungen wegen schlechten Geschäftsganges — seit 1911 fast keine Aenderung erfahren. Nur der freie Samstagnachmittag gewann etwas an Boden.

Die Durchführung des Fabrikgesetzes lässt an vielen Orten und in manchen Beziehungen zu wünschen übrig. Vielfach kennen nicht einmal Statthalterämter das Gesetz und erteilen zuweilen die unglaublichsten Bewilligungen, so zum Beispiel für die Nacharbeit von Frauen. Wenn das neue Gesetz in Kraft tritt, ist es unabweisbar, dass die Kantonsregierungen genaueste Anweisungen über dessen Vollzug geben und vielleicht spezielle Instruktionkurse veranstalten. Die auch dieses Jahr wieder konstatierte Prämierung von Gesetzübertretungen durch lächerlich kleine Bussen dürfte durch die Anwendung des neuen Gesetzes in Zukunft doch etwas spärlicher werden.

Ein Gedanke drängt sich bei der Durchsicht der Fabrikinspektoren-Berichte vor allem auf: Die Notwendigkeit der Reorganisation des Fabrikinspektorates. Die Geschäftslast aller drei Kreise ist eine geradezu unerträgliche geworden. Herr Schuler hat seinerzeit aus einer reichen Lebenserfahrung heraus den Satz aufgestellt, dass man, wenn eine Inspektion wirksam sein soll, das Gefühl haben müsse, der Inspektor sei überall auf dem laufenden. Man vergleiche nun an Hand der folgenden Zahlen, ob bei der dermaligen Organisation des Inspektorates das möglich ist. Die Zahlen gelten für das Jahr 1913:

Kreis	Betriebe	Fabrikbesuche	Beamte
I.	2704	2179	3
II.	2526	2655	3
III.	2892	1380	4
Total	8120	6214	10

Man vergegenwärtige sich, dass die Beamten neben den Inspektionen auch die gesamte Bureau-tätigkeit zu erledigen haben. Für den ersten Kreis allein füllen die Korrespondenzen der beiden Geschäftsjahre sechs Kopierbücher. Es ist unmöglich, dass diese Arbeitslast in der Weise bewältigt werden kann, wie es im Interesse der Durchführung des Arbeiterschutzes notwendig wäre. Eine Vermehrung der Kreise wie der Beamten unter Zuzug der interessierten Organisationen zur Mitarbeit ist unbedingt erforderlich, möge das Schicksal des neuen Gesetzes sein, wie

es wolle. Dem Beizug der Organisationen zur Mitarbeit dürfte man um so eher beistimmen, als auch diesmal Herr Wegmann berichtet, wie die Arbeiterorganisationen dem Inspektor vorzügliche Dienste bei seiner Arbeit leisten.



Arbeitszeit der Frauen.

Eine interessante Enquete hat der Bundschweizerischer Frauenvereine über die Arbeitsverhältnisse der Ladentöchter und Arbeiterinnen veranstaltet. Soweit der Kanton Zürich in Frage kommt, sind die Resultate im Auftrage der erwähnten Frauenorganisation von Dr. F. Buonerger verarbeitet worden. Die Erhebung erstreckte sich auf 340 Arbeiterinnen, von denen 248 in der Stadt und 92 auf dem Lande arbeiteten. An ihr beteiligten sich 163 Ladentöchter, 68 Schneiderinnen, 31 Näherinnen, 26 Bureaufräulein, 19 Arbeiterinnen in Wäschereien, 14 Modistinnen und 19 aus andern Berufen. Wir greifen nur die Frage der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes heraus. Was die erstere anbelangt, so hatten die Ladentöchter durchschnittlich 11 $\frac{1}{3}$ Stunden im Tage zu arbeiten. Den 10 $\frac{1}{2}$ -Stundentag haben die Glätterinnen, Zehnstundentag die Modistinnen und Damenschneiderinnen, 9 $\frac{3}{4}$ Stunden arbeiten die Näherinnen, und die Bureauangestellten endlich halten im allgemeinen den Neunstundentag inne. Hinsichtlich des Verdienstes von 277 Arbeiterinnen, die über diese Frage Auskunft gaben, hat man feststellen können, dass der Monatslohn sich im Durchschnitt folgendermassen stellt:

	Monatslohn in Franken		insgesamt
	in der Stadt	auf dem Land	
Bureaudienst	110	68	106
Handel	99	98	99
Durchschnitt	95	91	94
Modes	96	87	93
Versch. Berufe	90	93	90
Schneiderei	90	87	89
Näherei	85	95	87
Glättereie	81	73	79

Wenn man die Lohnsumme mit den Arbeitsstunden in Beziehung setzt, so kann man konstatieren, dass der durchschnittlich erreichte Stundenlohn sich folgendermassen stellt: für den Bureaudienst 47, für Modistinnen auf 35, Schneiderinnen auf 34, Näherinnen ebenfalls 34, Ladentöchter 33 und Glätterinnen 28 Rappen. Beruhen auch die Zahlen der Erhebung auf einem verhältnismässig kleinen Materiale, so sind sie doch äusserst interessant und verdienen alle Beachtung.

